

Nr 120 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
 (6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

## Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom ..... mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981, das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Salzburger Mindestsicherungsgesetz und das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden (Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Anpassungsgesetz 2018)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	Änderung des Salzburger Behindertengesetzes 1981
<b>Artikel 2</b>	Änderung des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes
<b>Artikel 3</b>	Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes
<b>Artikel 4</b>	Änderung des Salzburger Sozialhilfegesetzes

### Artikel 1

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBI Nr 93, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 64/2016, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 19 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 19a Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug“

*2. Nach § 19 wird eingefügt:*

#### **„Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**

#### **§ 19a**

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltssatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltssätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltssatzes oder der Haushaltssätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltssätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltssatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs 3 sinngemäß.“

*3. Im § 23 wird angefügt:*

„(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

## Artikel 2

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 40 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 40a Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug“

*2. Nach § 40 wird eingefügt:*

**„Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**

### § 40a

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs 3 sinngemäß.“

*3. Im § 61 wird angefügt:*

„(3) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 40a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

## Artikel 3

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 100/2016, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 40 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 40a Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug“

*2. Nach § 40 wird eingefügt:*

**„Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**

### § 40a

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau

über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs 3 sinngemäß.“

*3. Im § 46 wird angefügt:*

„(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 40a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

## **Artikel 4**

Das Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBI Nr 19/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 47/2015, wird geändert wie folgt:

*1. Nach § 55 wird eingefügt:*

### **„Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**

#### **§ 55a**

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs 3 sinngemäß.“

*2. Im § 61 wird angefügt:*

„(8) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

## Erläuterungen

### **A. Allgemeines:**

1. Der Gesetzesvorschlag ist Teil – genau genommen der zweite von insgesamt drei Teilen – eines legislativen Gesamtpakets, durch welches die gesetzlichen Grundlagen für die neue Haushaltsführung des Landes – dem Übergang von der kameralen Gebarung zum Drei-Komponenten-Rechnungswesen – geschaffen werden.

Den ersten Teil des Gesamtpakets bildet das bereits in parlamentarischer Behandlung befindliche Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetz 2018 (Nr 35 der Beilagen, 6. Sess. der 15. GP), welches in seinem Artikel 3 als die zentrale Vorschrift für die Haushaltsführung des Landes das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 enthält. Der dritte Teil des Gesamtpakets wird eine Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung und eine Änderung der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung enthalten.

2. Die in den Artikeln 1 bis 4 dieses (zweiten) Teils des Gesamtpaktes enthaltenen Änderungen knüpfen inhaltlich an § 9 ALHG 2018 (Verbindlichkeit des festgestellten Landesvoranschlags) und § 11 Abs 2 ALHG 2018 (Organisation des Haushaltsvollzugs) an:

Gemäß den § 9 und 11 Abs 2 ALHG 2018 bezieht sich die Verbindlichkeit der Feststellung des Landesvoranschlags durch das jeweilige Landeshaushaltsgesetz auf jeden Ansatzteil – also auf jede Sachkontengruppe innerhalb eines fünfstelligen Teilabschnitts – und auf jede bei diesem Ansatzteil angeführte Dienststelle (= Finanzstelle, anweisende Stelle, im Folgenden als „Stammdienststelle“ bezeichnet). In der Regel werden im Landesvoranschlag die einen bestimmten Haushaltssatz bewirtschaftenden Stammdienststellen auf der Ebene der Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung festgelegt. Diese Festlegungen stimmen jedoch in den Fällen, in denen die Zuständigkeit zur Vollziehung einer bestimmten Sachmaterie, welche notwendigerweise auch die Bewirtschaftung von Haushaltssätzen erfordert, nicht mit den auf die Abteilungsebene bezogenen Festlegungen im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz überein. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Vollziehung einer bestimmten Sachmaterie den Bezirksverwaltungsbehörden (und nicht der Landesregierung) zukommt. Die in diesem Gesetzespaket enthaltenen Änderungen des Salzburger Behindertengesetzes 1981, des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes und des Salzburger Sozialhilfegesetzes schaffen die gesetzliche Grundlage dafür, diese getrennten Zuständigkeiten (Vollziehung der Sachmaterie einerseits und Bewirtschaftung von Haushaltssätzen andererseits) zusammenzuführen, so dass der zur Vollziehung der Sachmaterie zuständigen Behörde auch die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung von damit im Zusammenhang stehenden Haushaltssätzen und in weiterer Folge der Vollzug des Zahlungsverkehrs zukommt. Bereits das (noch) geltende Haushaltsgesetz kennt das Institut des „delegierten Haushaltssatzes“ (§ 10 Abs 1 ALHG), die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen schaffen jedoch, aufbauend auf den damit gewonnenen Erfahrungen in der Vergangenheit, dafür einen verbindlichen Rahmen.

### **B. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art. 15 Abs 1 sowie Art. 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

### **C. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Das Vorhaben steht nicht zum Widerspruch zum Unionsrecht.

### **D. Finanzielle Auswirkungen:**

1. Das Vorhaben hat keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes, vielmehr bewirkt die Übertragung der Bewirtschaftung von Haushaltssätzen (und des damit verbundenen Vollzugs des Zahlungsverkehrs) auf die Bezirksverwaltungsbehörden eine Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns.

2. Im Hinblick auf die bereits derzeit durchgeführte Bewirtschaftung von Haushaltssätzen des Landes durch den Bürgermeister der Stadt Salzburg auf der Grundlage des § 10 Abs 1 ALHG hat das Vorhaben vor dem Hintergrund des § 2 F-VG 1948 auch keine negativen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Salzburg.

### **E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Das Vorhaben ist im Begutachtungsverfahren keinen Einwänden begegnet. Der Anregung der Abteilung 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung zu einer Schärfung der Erläuterungen im Zusammenhang mit „Umbuchungen“ (Pkt 3 der Erläuterungen zu den jeweiligen Abs 1) wurde durch eine entsprechende Klarstellung Rechnung getragen.

## F. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Vorbemerkung:

Die im §§ 19a Salzburger Behindertengesetzes 1981, 40a S.KJHG, 40a MSG und 55a S.SHG enthaltenen Bestimmungen sind in inhaltlicher Hinsicht ident, weshalb die folgenden Erläuterungen für jede dieser Bestimmungen vollumfänglich gelten.

### Zum jeweiligen Abs 1:

1. Der erste Satz dieser Bestimmung ermächtigt die Landesregierung, die Bewirtschaftung eines Haushaltsansatzes, mehrerer Haushaltsansätze oder von Teilen eines oder mehrerer Haushaltsansätze an Bezirksverwaltungsbehörden zu delegieren.

Die der Landesregierung in Bezug auf den Umfang einer Delegierung eingeräumte Flexibilität trägt den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen mit dem Institut der „delegierten Haushaltsansätze“ (§ 10 Abs 1 ALHG) Rechnung, wonach unterschiedliche Erfordernisse betreffend den Umfang der Delegierung bestehen (können) und es daher durchaus erforderlich sein kann, einer Bezirksverwaltungsbehörde nicht die gesamte Bewirtschaftung eines Haushaltsansatzes zu übertragen, sondern eben nur gewisse Agenden. So kann es durchaus erforderlich sein, dass etwa die Forderungseinbringung oder die grundsätzliche Disposition im Rahmen von Deckungsklassen bei der delegierenden Stelle (= die im Landesvoranschlag ausgewiesene Finanzstelle bzw anweisende Stelle) verbleibt. Wie weit im Einzelnen eine solche Delegierung geht, ist von der Landesregierung im Einzelfall festzulegen. Solche Festlegungen sind notwendig, um die Verantwortlichkeiten abzugrenzen und zu vermeiden, dass womöglich durch paralleles, jedoch unkoordiniertes Tätigwerden von delegierender und delegierter Stelle Fehlentwicklungen entstehen. So wird beispielsweise bei der Delegierung von Haushaltsansätzen betreffend Einzahlungen zu regeln sein, ob die Verantwortung für die Überwachung und Einbringlichmachung von Forderungen zum Fälligkeitszeitpunkt bei der delegierenden Stelle verbleibt oder von der delegierten Stelle wahrgenommen ist. Aus diesem Grund sind auch die entsprechenden Prozesse, etwa in einem internen Kontrollsysteem der delegierenden und der delegierten Stelle, zu dokumentieren.

2. Voraussetzung einer jeden Delegierung ist, dass zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der (delegierten) Bezirksverwaltungsbehörde nach dem jeweiligen Materiengesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Diese Einschränkung soll verhindern, dass von der Möglichkeit der Delegierung undifferenziert Gebrauch gemacht wird.

3. Der Begriff der „Bewirtschaftung“ ist eng zu verstehen: Die delegierte Bezirksverwaltungsbehörde kann im Rahmen der Delegierung ausschließlich den delegierten Ansatz bewirtschaften. Umbuchungen von Budgetwerten, das heißt, dass etwa die delegierte Bezirksverwaltungsbehörde das an sie delegierte Budget von sich aus auf weitere Ansätze verteilen dürfte, oder dass die delegierte Bezirksverwaltungsbehörde von sich aus aus dem (fünfstelligen) „Stammansatz“ der delegierenden Stelle (Abt 3 des Amtes der Landesregierung) zusätzliche Mittel in ihren delegierten (siebenstelligen) Ansatz umbucht, sind unzulässig. Budgetrückgaben an die delegierende „Stammdienststelle“ können durchgeführt werden. Je nach der Art der Delegierung kann im SAP-System – wenn auch mit zusätzlichem Aufwand - in begründeten Ausnahmefällen eine gesonderte aktive Verfügbarkeitskontrolle für einen bestimmten delegierten Ansatz technisch implementiert werden. Steht diese technische Möglichkeit von vorneherein nicht offen oder wird davon nicht Gebrauch gemacht, unterliegen delegierte Ansätze grundsätzlich – wie alle anderen Haushaltsansätze auch – einer allgemeinen aktiven Verfügbarkeitskontrolle.

4. Die Übertragung gemäß Abs 1 erfolgt in der Rechtsform einer Weisung.

### Zum jeweiligen Abs 2:

1. Der erste Satz dieser Bestimmung legt fest, dass eine Übertragung gemäß Abs 1 auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit einschließt. Der Vollzug des Zahlungsverkehrs durch die ermächtigte Bezirksverwaltungsbehörde ist also die zwingende Rechtsfolge einer Übertragung gemäß Abs 1, ohne dass es eines diesbezüglichen weiteren oder eines darauf gerichteten gesonderten Übertragungsaktes bedarf.

2. Die im zweiten Satz enthaltene Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 11 Abs 1 ALHG 2018 bedeutet, dass auch im Fall einer Übertragung gemäß Abs 1 die Zuständigkeit für den Vollzug des Zahlungsverkehrs von der Zuständigkeit für die Anweisung zur Zahlung oder zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln organisatorisch zu trennen ist („Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollzug“). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind jedoch zulässig, allerdings nur soweit es die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs erfordert, diese auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt sind und von

den zuständigen Dienststellen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung eines missbräuchlichen Einsatzes der Zahlungsmittel getroffen worden sind.

**Zu den jeweiligen Abs 3 und 4:**

1. Diese beiden Bestimmungen legen die Verantwortlichkeiten der involvierten Personen fest. Abs 3 betrifft dabei ausschließlich das Verhältnis der Landesregierung bzw des Leiters der delegierenden Stammdienststelle zu den Leitungspersonen der Bezirkshauptmannschaften, Abs 4 betrifft dagegen das Verhältnis der Landesregierung bzw des Leiters bzw der Leiterin der delegierenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) zum Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin der Stadt Salzburg. Der Grund für diese Trennung liegt darin, dass es sich bei dem verwiesenen § 4 ALHG 2018 – wie überhaupt beim Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 insgesamt – um eine reine Innenvorschrift handelt, die auf die Leitungspersonen von Dienststellen (§ 2 Abs Z 1 ALHG 2018) unmittelbar anwendbar ist, nicht jedoch auch auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg, da die Stadt Salzburg keine „Dienststelle“ im Sinn des § 2 Z 1 ALHG 2018 ist. Abs 4 ordnet daher auch nur die sinngemäße Anwendung des Abs 3 im Fall einer Delegierung auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg an.

2. Klar ist, dass ein Übergang der Verantwortlichkeit auf den Leiter der Bezirkshauptmannschaft bzw den Bürgermeister der Stadt Salzburg nur im Umfang der Delegierung stattfinden kann. Die Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung der delegierenden (= die gemäß den Landesvoranschlag ausgewiesene und zuständige) „Stammdienststelle“ für die Einhaltung der diese sonst treffenden Verpflichtungen gemäß dem Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 bleibt auch bei delegierten Ansätzen insoweit bestehen, als sie auf Grund des der Landesregierung zukommenden Weisungsrechts eine wirksame Kontrolle gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde auszuüben hat, auf die die Bewirtschaftung des Haushaltssatzes übertragen wurde. Diese trifft selbst im Ausmaß der Übertragung eine Verantwortlichkeit im Sinn des § 4 ALHG 2018.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

<b>Textgegenüberstellung</b>	
<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>Artikel 1</b>	
<b>Salzburger Behindertengesetz 1981</b>	
	<b>Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug</b>
	<b>§ 19a</b>
	(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.
	(2) Eine Übertragung gemäß Abs. 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs. 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.
	(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.
	(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs. 3 sinngemäß.
<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu</b>	<b>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu</b>
<b>§ 23</b>	<b>§ 23</b>
(1) bis (9) ...	(1) bis (9) ...
	(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 19a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

**Artikel 2**  
**Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz**

**Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**  
**§ 40a**

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs. 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs. 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs. 3 sinngemäß.

**In- und Außerkrafttreten**

**§ 61**

(1) bis (2) ...

**In- und Außerkrafttreten**

**§ 61**

(1) bis (2) ...

(3) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 40a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

**Artikel 3**  
**Salzburger Mindestsicherungsgesetz**

**Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**  
**§ 40a**

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs. 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs. 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs. 3 sinngemäß.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu**

**§ 46**

(1) bis (9) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen  
dazu**

**§ 46**

(1) bis (9) ...

(10) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 40a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

**Artikel 4**  
**Salzburger Sozialhilfegesetz**

**Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug**

**§ 55a**

(1) Die Landesregierung kann die Bewirtschaftung eines ihr zugewiesenen Haushaltsansatzes oder mehrerer ihr zugewiesenen Haushaltsansätze zum Teil oder zur Gänze auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg und/oder an eine oder mehrere Bezirkshauptmannschaften übertragen, wenn zwischen der Bewirtschaftung des Haushaltsansatzes oder der Haushaltsansätze und dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden nach diesem Gesetz ein sachlicher Zusammenhang besteht. Eine solche Übertragung ist in geeigneter Weise und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Eine Übertragung gemäß Abs. 1 schließt auch den Vollzug des mit der Bewirtschaftung der übertragenen Haushaltsansätze verbundenen Zahlungsverkehrs mit ein. § 11 Abs. 1 ALHG 2018 gilt sinngemäß.

(3) Mit einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf eine Bezirkshauptmannschaft geht die Verantwortlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 ALHG 2018 auf den Bezirkshauptmann bzw die Bezirkshauptfrau über. Die Dienststellenleitung der im jeweiligen Landesvoranschlag bei dem übertragenen Haushaltsansatz ausgewiesenen bewirtschaftenden Dienststelle (Finanzstelle, anweisenden Stelle) bleibt für eine effektive Kontrolle verantwortlich.

(4) Im Fall einer Übertragung gemäß Abs. 1 auf den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin der Stadt Salzburg gilt Abs. 3 sinngemäß.

**§ 61**

(1) bis (7) ...

**§ 61**

(1) bis (6) ...

(7) siehe RV 119

(8) § 55a in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr ..... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.